Gemäß § 6 Abs. 3 MAVO wird mit Zustimmung der MAV folgende Regelung getroffen:

§ 1

Folgende unselbständige Dienststellen

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

bilden eine Einrichtung. Für diese Einrichtung ist eine einzige Mitarbeitervertretung zu wählen.

§ 2

Zur Einrichtung gehören \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(a) Wahlberechtige, so dass zur Mitarbeitervertretung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(b) Mitarbeitervertreter zu wählen sind, § 6 Abs. 2 MAVO.

Dabei entfallen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (c) Wahlberechtigte auf die unselbständige Stelle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_; \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (d) Wahlberechtigte auf die unselbständige Stelle: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_und \_\_\_\_\_\_\_ (e) Wahlberechtigte auf die unselbständige Stelle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

§ 3

In Abweichung des Mehrheitswahlprinzips des § 11 Abs. 6 MAVO wird angeordnet, jede unter § 1 genannte unselbständige Stelle in der Mitarbeitervertretung repräsentiert sein soll. Daher werden die Sitze in der Mitarbeitervertretung entsprechend dem Anteil der Wahlberechtigten der jeweiligen unselbständigen Stelle auf selbige aufgeteilt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| (c) von (a) | = \_\_\_\_\_\_ % von (b) | = \_\_\_\_\_ Mitglieder  |
| (d) von (a) | = \_\_\_\_\_\_ % von (b) | = \_\_\_\_\_ Mitglieder  |
| (e) von (a) | = \_\_\_\_\_\_ % von (b) | = \_\_\_\_\_ Mitglieder  |

Gibt es nicht ausreichend Kandidaten in einer unselbständigen Stelle, um die für die Stelle vorhandenen Sitze zu besetzen, erfolgt die Zuordnung auf die anderen unselbständigen Stellen entsprechend deren Anteil an den Wahlberechtigten.

§ 4

Gewählt sind die Kandidaten, die bezogen auf ihre unselbständige Stelle die meisten Stimmen haben.

§ 5

Wechselt ein MAV-Mitglied von einer unselbständigen Stelle i. S. V. § 1 in eine andere unselbständige Stelle i. S. V. § 1 verbleibt es in der Mitarbeitervertretung bis zum Ablauf der Amtszeit.

                                                          , den

Dienstgeber